

Luzern, 1. Januar 2026

Spezifische Förderbedingungen Basisinfrastruktur für E-Fahrzeuge

Bitte beachten Sie zudem die [allgemeinen Förderbedingungen](#).

1. Gefördert wird die Basisinfrastruktur bei allen Parkplätzen auf privatem Grund (sowohl Parkplätze mit ausschliesslich privater als auch öffentlicher Nutzung).
2. Pro Parkierungsanlage ist nur ein Gesuch zulässig. Als Parkierungsanlage gilt die gesamte Anlage von Parkplätzen. So ist beispielsweise eine Tiefgarage oder mehrere angrenzende Garagenboxen eine Parkierungsanlage. Pro Tiefgarage resp. pro Gruppe von Garagenboxen kann nur ein Fördergesuch gestellt werden. Nachträgliche Erweiterungen sind danach nicht mehr förderberechtigt. Einzelne Parkplätze oder einzelne Parkplatzgruppen innerhalb einer Tiefgarage bilden somit keine einzelne Parkierungsanlage. Dies gilt auch, wenn die Tiefgarage mit verschiedenen Eigentümerschaften geteilt wird. Somit ist es notwendig, den Ausbau der Basisinfrastruktur sowie die Stellung des Fördergesuches vorgängig mit allen Eigentümerschaften zu besprechen.
3. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
4. Die neue Basisinfrastruktur ist förderberechtigt, wenn sie ab dem dritten Parkplatz über ein dynamisches oder statisches Lastmanagementsystem verfügt.
5. Als Basisinfrastruktur gilt die fest mit einem Gebäude verbundene Elektroinfrastruktur, an welche die einzelnen Ladestationen angeschlossen werden können. Die Basisinfrastruktur sieht folgende Elemente vor: Netzanschluss, Unterverteilung Elektroinstallation (inkl. Sicherungen, Zähler und Lastmanagement), Stromverteilung (Flachbandkabel oder Stromschiene) und Kommunikationsinfrastruktur, was der Ausbaustufe C1 «Power to garage» des Merkblattes SIA 2060 entspricht.
6. Der Beitrag an die Basisinfrastruktur wird pro mit Strom erschlossenem Parkplatz geleistet.
Der Beitrag für die ersten 50 Parkplätze: CHF 200 pro Parkplatz
Der Beitrag ab dem 51. Parkplatz: CHF 100 pro Parkplatz
Der maximale Förderbeitrag liegt bei CHF 20'000.
Die Summe der kantonalen und städtischen Förderung darf die Investitionssumme nicht überschreiten (siehe Allgemeine Förderbedingungen 4. Punkt), ansonsten wird der Förderbeitrag aus dem Energiefonds entsprechend gekürzt.
7. Die Abschlussunterlagen für die Förderung sind **spätestens 3 Monate** nach Inbetriebnahme der Basisinfrastruktur einzureichen. Der Gesuchsteller muss dazu auf der Gesuchsplattform unter <https://portal.energie-foerderung.ch/sl> innert dieser Frist online die notwendigen Angaben ausfüllen und die erforderlichen Unterlagen hochladen. Der Förderanspruch verfällt 3 Monate nach der Inbetriebnahme. Eine allfällige Fristverlängerung ist im Voraus schriftlich zu beantragen und zu begründen.
8. Damit der Beitrag ausgerichtet werden kann, sind folgende Unterlagen hochzuladen:
 - a. Rechnung: Material- und Installationskosten bis zur Inbetriebnahme
 - b. Sicherheitsnachweis Installation Basisinfrastruktur (mit Lastmanagement)
 - c. Bestätigung des Installateurs, dass Ausbaustufe C1 gemäss SIA Merkblatt 2060 ausgeführt wurde.

Für die Förderung bidirektionaler Ladeeinrichtungen beachten Sie den Fördergegenstand [Spezielle Projekte im Energie- und Klimabereich](#).